

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 32 der Friedhofsordnung der Stadt Usingen hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.10.2014 für die Friedhöfe der Stadt Usingen die folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Usingen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Usingen Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte oder überlebende Partner einer gesetzlichen Lebensgemeinschaft,
 - unterhaltungspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Usingen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für die Benutzung der Trauerhalle/Leichenhalle bis zur Beerdigung auf einem der Friedhöfe der Stadt Usingen | 190,00 € |
| b) | Für die Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliche Beerdigung, je Tag | 65,00 € |
| c) | Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung | 220,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Bei der Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihen- oder Wahlgrab | 556,26 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihen- oder Wahlgrab | 278,13 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | in einer Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte | 171,44 € |
| b) | in einer Grabstätte für Erdbestattung | 171,44 € |
| c) | in einem anonymen Grab | 171,44 € |
| d) | in einer Kammer der Urnenwand | 115,72 € |

(3) Die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten oder die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen

Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme auf dem Friedhof beigesetzt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 171,44 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten (montags bis freitags nach 15.00 Uhr, freitags nach 11.00 Uhr) zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 50 €

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Einzelurnenkammer

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit § 10, Abs. 5 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

	2015	2016
a) Reihengrab zur Beisetzung <u>eines</u> Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren für die Dauer von 15 Jahren Nutzungszeit gemäß § 10, Abs. 5 FO	737,35 €	799,29 €
b) Reihengrab zur Beisetzung <u>eines</u> Verstorbenen über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 10, Abs. 5 FO) sowie für Erdreihengräber/Rasengräber bzw. pflegefreie Gräber	1.696,61 €	1.834,56 €

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes, eines anonymen Urnengrabes und einer Einzelurnenkammer werden erhoben für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 10, Abs. 5 FO):

	2015	2016
(a) Für ein Urnenreihengrab	737,35 €	799,29 €
(b) Für ein anonymes Urnengrab	737,35 €	799,29 €
(c) Für eine Einzelurnenkammer in der Urnenwand (die Überlassung kann nicht verlängert werden) zuzüglich	698,55 € 737,35 €	710,91 € 799,29 €
(d) Für jedes weitere Urnenreihengrab in einem Reihengrab für Erdbestattungen (§ 21 Abs. 1 Ziff. c) FO).	737,35 €	799,29 €

§ 8

**Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten
und Doppelurnenkammern**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19, Abs. 1 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

	2015	2016
a) Für eine Grabstelle	1.696,61 €	1.834,56 €
b) Für zwei Grabstellen	3.393,22 €	3.669,12 €
c) Für jede weitere Grabstelle je	1.696,61 €	1.834,56 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19, Abs. 1 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

	2015	2016
(a) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für zwei Bestattungen	3.393,22 €	3.669,12 €
(b) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für vier Bestattungen	6.786,44 €	7.338,24 €
(c) Für die Überlassung einer jeden weiteren Urnenwahlgrabstätte in einem Urnenwahlgrab oder Wahlgrab für Erdbestattungen	1.696,61 €	1.834,56 €

	2015	2016
--	------	------

- (3) Für die Überlassung einer Doppelurnenkammer in der Urnenwand für die Dauer von **15** Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19, Abs. 1 FO) werden erhoben:

	1.047,83 €	1.066,37 €
zuzüglich	1.106,03 €	1.198,94 €

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 3 FO) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Festsetzung ist je Grab bzw. Urne vorzunehmen. Eine Verlängerung ist für jeweils 2 Jahre möglich, kann aber auch für einen längeren Zeitraum gewährt werden.

a) Verlängerung bis einschl. 2016	55,15 €
b) Verlängerung bis einschl. 2017	56,13 €
c) Verlängerung bis einschl. 2018	57,12 €
d) Verlängerung bis einschl. 2019	58,13 €
e) Verlängerung bis einschl. 2020	59,16 €

f)	Verlängerung bis einschl. 2021	60,21 €
g)	Verlängerung bis einschl. 2022	61,28 €
h)	Verlängerung bis einschl. 2023	62,36 €
i)	Verlängerung bis einschl. 2024	63,46 €
j)	Verlängerung bis einschl. 2025	64,58 €
k)	Verlängerung bis einschl. 2026	65,72 €
l)	Verlängerung bis einschl. 2027	66,88 €
m)	Verlängerung bis einschl. 2028	68,06 €

§ 9 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§ 26 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren bereits bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfriedigungen

1.	Reihengrab eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Nutzungszeit 15 Jahre) je Grabstelle	220,86 €
2.	Reihengrab eines Verstorbenen über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grabstelle	263,72 €
3.	Urnenreihengrab und anonymes Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre) je Grabstelle	164,66 €
4.	Einzelwahlgrab, Doppelwahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	263,72 € 285,15 €
5.	Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grabstelle	164,66 €
6.	Einzelurnenkammern in der Urnenwand (Nutzungszeit 15 Jahre) je Grabstelle	88,66 €
7.	Doppelurnenkammern in der Urnenwand und Reihengräber mit erdbündigen Platten (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grabstelle	88,66 €

b) Für den Fall, dass Nachkommen das Grab selbst räumen oder räumen lassen, wird ihnen die Grabräumungsgebühr zuzüglich 1,77 % Jahreszinsen erstattet.

- (2) Sofern der Nutzungsberechtigte die Grabräumung nach Ablauf der Nutzungszeit selbst vornimmt, erfolgt eine Erstattung der gezahlten Gebühren (§ 26a FO).

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Gewerbliche Arbeiten sind gebührenpflichtig.
- (2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabplatten und zur Errichtung von Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 69,86 €
bzw. ab dem 01.01.2016 in Höhe von 71,09 €
erhoben.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 beinhaltet gleichzeitig die Zulassung zur Ausführung der genannten gewerblichen Arbeiten.
- (4) Gebührenschuldner sind die betr. Gewerbetreibenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Usingen, den 16.10.2014

DER MAGISTRAT DER STADT USINGEN

Steffen Wernard
Bürgermeister